

103. Wird die Haftung des in das Geschäft eines Einzelkaufmanns Eintretenden durch die Aufhebung des Gesellschaftsvertrages wegen arglistiger Täuschung berührt, wenn der Eintritt ins Handelsregister eingetragen ist?

§ 28.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1911 i. S. 1. R. & Co., 2. Wilh. S.
(Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. II 67/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Witwe R. war Alleininhaberin einer Großschlächtereier. Eine im Betriebe dieses Geschäftes begründete Schuld von 6665,20 M

nebst Zinsen und 132,85 *M* Kosten wurde von dem Gläubiger, Kaufmann A., an den Kläger abgetreten. Auf Grund Vertrags vom 20. April 1909 trat der Beklagte zu 2 in das Geschäft der Witwe K. als persönlich haftender Gesellschafter ein. Beide führten das Geschäft als offene Handelsgesellschaft K. & Co., Beklagte zu 1, weiter. Die Gesellschaft wurde am 8. Mai 1909 in das Handelsregister mit dem Bemerkten eingetragen, daß die Gesellschaft am 20. April 1909 begonnen habe, und die Witwe K. sowie der Beklagte zu 2 persönlich haftende Gesellschafter seien. Die Eintragung wurde öffentlich bekannt gemacht. Der Kläger erhob am 4. November 1909 Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der vor genannten Schuld. Vom Berufungsgericht wurden die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung verurteilt und zwar der Beklagte zu 2 auf Grund des § 28 HGB. Die von diesem Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Bei der an sich aus § 28 HGB. begründeten Haftung des Beklagten zu 2 für die Klageforderung und im Hinblick auf die von der Revision im übrigen noch geltend gemachten Angriffe konnte es sich nur darum handeln, ob der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum die zur Begründung der Nichthaftung des Beklagten zu 2 erhobenen Einwendungen für unerheblich erachtet hat. Diese gehen dahin, Beklagter zu 2 sei von der Witwe K. durch arglistige Täuschung zum Abschluß des Vertrages vom 20. April 1909 bestimmt worden; infolge dieser arglistigen Täuschung sei er auch veranlaßt worden, die zu der Eintragung in das Handelsregister vom 8. Mai 1909 erforderlichen Erklärungen abzugeben; er habe ferner irrtümlich angenommen, daß er durch den Eintritt in das Geschäft der Witwe K. als persönlich haftender Gesellschafter kraft Gesetzes eine Verpflichtung nicht übernehme, die im Geschäfte begründeten Schulden der Witwe K. zu zahlen.

Dem Berufsrichter war darin beizutreten, daß dieses Vorbringen nicht geeignet ist, die Haftung des Beklagten zu 2 auszu-schließen. Dies gilt, soweit er sich auf Irrtumsansetzung beruft, schon deshalb, weil nach dem Vorbringen desselben nur ein Irrtum über die Rechtsfolgen seiner Erklärungen in Frage stehen würde, der nach § 119 HGB. nicht beachtlich ist. Soweit er aber

Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages vom 20. April 1909 und seiner behufs Eintragung in das Handelsregister abgegebenen Erklärungen wegen arglistiger Täuschung von Seiten der Witwe R. gemäß § 123 HGB. geltend macht, kann es nicht, wie die Revision meint, als rechtsirrig bezeichnet werden, wenn der Berufungsrichter dieser angeblichen Nichtigkeit deswegen eine Bedeutung nicht beilegt, weil er in der Eintragung der offenen Handelsgesellschaft und des Beklagten zu 2 als persönlich haftenden Gesellschafters in das Handelsregister und in der erfolgten Bekanntmachung dieser Eintragung eine öffentlich abgegebene Erklärung erblickt, aus welcher der Beklagte selbständig im Hinblick auf § 28 HGB. hafte. In der mit dem Willen des Beklagten erfolgten Eintragung in das Handelsregister vom 8. Mai 1909 und der Bekanntmachung derselben lag die öffentlich abgegebene Erklärung des Vollzugs des Eintritts in das Geschäft der Witwe R. als persönlich haftender Gesellschafter, welche im Hinblick auf § 28 die Schuldenhaftung des Beklagten den Gläubigern gegenüber selbständig begründete, und aus welcher er zu diesen in ein unmittelbares Haftungsverhältnis trat. Diese den Gläubigern gegenüber selbständig begründete Verpflichtung ist unabhängig von dem dem Eintritt in das Geschäft zugrunde liegenden Vertrage und den behufs Eintragung in das Handelsregister abgegebenen Erklärungen und wird deshalb auch durch deren etwaige Nichtigkeit nicht berührt. Die auf Grund der arglistigen Täuschung der Witwe R. geltend gemachte Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages und der zum Handelsregister abgegebenen Erklärungen würde dem Gläubiger gegenüber nur dann gemäß § 123 Abs. 2 HGB. von Bedeutung sein, wenn er die Täuschung gekannt hätte oder hätte kennen müssen. Das hat der Beklagte aber nicht behauptet.“